

Wassersportverein Lahnau e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

WSV (Wassersportverein) Lahnau

Der Verein hat seinen Sitz in Lahnau.

Der Verein ist beim Amtsgericht Wetzlar in das Vereinsregister unter der Nummer 1217 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports, die Heranführung jugendlicher und behinderter an den Wassersport und für die Unterstützung in sportlicher Hinsicht für Waisenheimbewohner sowie aktiven Umweltschutz am und im Wasser und wassersportliche Schulungsarbeit.

- II. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person, durch Ausgaben die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, vergünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft wird unterschieden in:

1. Aktive Mitglieder
2. Jugendliche
3. Passive Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

- II/1 Aktives Mitglied kann jede über 18 Jahre alte Person werden, die einen einwandfreien Leumund hat.

Wassersportverein Lahnau e.V.

- II/2 Jugendliche werden nur dann automatisch als Aktive übernommen, wenn sie mindestens 3 Jahre als Jugendlicher im Verein waren, andernfalls gelten für sie die Bestimmungen der allgemeinen Neuaufnahme.
- II/3 Passives Mitglied kann jede Person werden, die den Verein fördern möchte.
- II/4 Mitglied der Jugendgruppe kann jeder unbescholtene Jugendlicher werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- II/5 Als Ehrenmitglied wird unabhängig vom Alter von der Beitragspflicht freigestellt, wer sich in ausserordentlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat und in Würdigung dieser Tatsache vom Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommt.
- II/6 Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Im Falle einer Ablehnung braucht diese nicht begründet werden.

§ 4 Austritt

Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.

§ 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist am Anfang des Jahres, spätestens bis 31.03. des Jahres fällig.

Wassersportverein Lahnau e.V.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

Vorsitzenden
Stellvertretenden Vorsitzenden
Schriftführer
Kassenwart
Und bis zu 3 Beisitzern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung, die jährlich stattfinden muß, jeweils auf 2 Jahre in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt sich durch Wiederwahl zu ergänzen. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung im Amt.

Vorstand des Vereins im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) ist der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Finanz- und Rechnungswesen

Der Kassenwart ist verpflichtet, die Kassengeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Außer dem Kassenwart darf kein anderes Vorstandmitglied Zahlungen in Empfang nehmen oder quittieren.

Der Kassenwart hat zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der auf Wunsch der Mitglieder zu erläutern ist und 10 Jahre bei den Akten zu verwahren ist.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Kasse wird von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.

Von der Prüfung der Kasse ist eine Niederschrift anzufertigen, die mit Unterschrift der Prüfer 10 Jahre bei den Akten zu verwahren ist.

Beanstandungen sind von den Kassenprüfern unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand hat hierzu die Prüfer auf einer der nächsten Vorstandssitzungen anzuhören.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Durch sie ist die Entlastung des Kassenwartes sowie des Gesamtvorstandes auszusprechen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet am Anfang jeden Jahres statt. Zu ihr ist vom Vorsitzenden mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Unter dieser Voraussetzung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen. Alle Beschlüsse sind

Wassersportverein Lahnau e.V.

mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer in einem Protokoll festgehalten und vom Vorsitzenden unterschrieben.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein entsprechend den maßgeblichen Beschlüssen in den Mitgliederversammlungen. Sie sind durch Ausübung ihres Stimmrechts zur tatkräftigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet.

Die Mitglieder haben die Pflicht, sich den maßgebenden Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen unterzuordnen und sie zu befolgen, sowie ihre Beiträge und sonstigen Leistungen pünktlich zu entrichten.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Satzungsänderung oder Auflösung bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 9 einberufenen Mitgliederversammlung, aus deren Tagesordnung der Antrag auf Satzungsänderung oder Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar erkenntlich sein muß.

Jede gewünschte Satzungsänderung ist allen Mitgliedern vorzutragen bzw. in schriftlicher Form zusammen mit der Tagesordnung zuzuleiten, damit das Mitglied sich informieren kann.

Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

§ 12 Verfügungsrecht

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.